

114 V. Erläuterung des Selsnischen Statuts,
oder Seiten = Verwandten, dergestalt verfaßt
worden :

Wo aber weder Vater noch Mutter, und
weiteres Gradus aufsteigender Linien, nicht
vorhanden : so soll des Verstorbenen Ehe=
Gatten nächsten Gefreundten ab intestato
mehr nicht, als der sechste Theil des hal=
ben Gutes zukommen, das übrige al=
les dem überlebenden Ehe = Genossen ver=
bleiben ;

Disputat und Zweifel vorfallen thue, wie ei=
gentlich der sechste Theil des halben Gutes,
und von welchem halben Gut, ob des gan=
zen Vermögens, welches die Eheleute, in
stehender Ehe, mit einander gemacht, und
der abgelebete in seinem Munde an dem völ=
ligen verlassenen ganzen Vermögen, durch den
Tod erlediget und hinterlässet, oder ob von
demjenigen halben Gute, welches der Verstor=
bene an dem zur Zeit der Ehe gehalten Ver=
mögen, dem Ehe = Genossen zugebracht, zu
verstehen und darinnen zu halten, zu erken=
nen, und zu sprechen sey, und Uns gehor=
samlich angelanget, der rechten Meinung und
Verstandes, umb Verhütt = und Abwendung
weitläufigen Disputati in Gnaden sie zu beschei=
den, daß Wir nicht unterlassen, Uns im an=
geführten Punkt, und Artikul des angezogenen
Selsni-